

Richtlinien für Karnevalswagen

- Der Fahrer der Zugmaschine hat striktes Alkoholverbot. Er muss einen Führerschein der jeweiligen Klasse besitzen und diesen beim Umzug mitführen.
- Für jeden Karnevalswagen (egal ob mit oder ohne Personenbeförderung) sind 6 sogenannte Wagenengel/ Ordner erforderlich. Bei einer Anhängerlänge von 10 Metern erhöht sich die Zahl auf 8 Ordner (PKW oder Bagagewagen benötigen nur 2 Ordner). Die Ordner sind namentlich zu benennen und darüber zu belehren, das sie bis zum Ende des Umzuges alkoholfrei und auf Position bleiben müssen. Die Liste mit den Namen der Wagenengel muss vor Zugbeginn am Zug-Infostand abgegeben werden. Eine verantwortliche Person der Gruppe bestätigt durch seine Unterschrift die Anwesenheit der aufgeführten Wagenengel und deren Unterrichtung bezüglich ihrer Verpflichtungen während des Karnevalszuges.
- Die Anzahl der mitgeführten Personen auf dem Wagen darf nicht überschritten werden und muss der Zugleitung mitgeteilt werden.
- Jeder Wagen, egal ob mit oder ohne Personenbeförderung, muss einen Feuerlöscher des Typs PG 6 mitführen.
- Das Werfen von Glasflaschen oder Dosen, sowie anderer gefährliche Gegenstände ist nicht erlaubt sowie das Verteilen oder Herunterreichen von Gläsern ist verboten.
- Musikanlagen während der Zugaufstellung bitte in der Lautstärke reduzieren.
- Bitte teilen sie der Zugleitung den Einsatz einer Nebelmaschine mit (Info erforderlich für die Feuerwehr).
- Keine Personenbeförderung bei der An- und Abfahrt.
- Erforderliche TÜV- Bescheinigungen (Betriebserlaubnis), eine Kopie des Kfz- Scheins sowie die HELAU – Bescheinigung müssen rechtzeitig bei der Zugleitung abgegeben werden, da diese noch beim Kreis eingereicht werden.
(Termin zur TÜV- Abnahme bitte bei Jürgen Solbach erfragen 01755050475)

Praktische Hinweise zum Wagenbau für Karnevalsumzüge

1. Beginnen Sie möglichst frühzeitig mit der Planung Ihres Wagens!
2. Wenn möglich, greifen Sie auf zugelassene Zugfahrzeuge und Anhänger zurück. Fahrzeuge mit grünen Kennzeichen haben eine Betriebserlaubnis. Daher müssen diese ebenso wenig wie die zugelassenen Fahrzeuge ein TÜV-Gutachten nachweisen, wenn Sie keine erheblichen baulichen Veränderungen vornehmen.
Eine **HELAU- Bescheinigung** für das Zugfahrzeug ist in jedem Fall notwendig, und kann bei Ihrer Versicherung kostenlos beantragt werden. Halten Sie diese Bescheinigung bei der TÜV- Abnahme bereit.
3. Wenn Ihr Karnevalswagen auf einem bisher nicht zugelassenen Anhänger neu aufgebaut werden soll, beachten Sie bitte, dass dann in jedem Fall ein TÜV- Gutachten erforderlich ist (Gebühren für das Gutachten trägt der Wagenbauer und wird nicht von der KG übernommen). Die Erstellung des TÜV- Gutachten kann bereits erfolgen, wenn der Wagen im Rohbau fertig ist. Der Termin für die TÜV- Abnahme wird nach Absprache mit der Zugleitung festgelegt. Sollte die TÜV- Abnahme selbst organisiert werden, achten sie bitte auf die rechtzeitige Abgabe der erforderlichen Unterlagen bei der Zugleitung.

Unfallverhütungsvorschriften

1. Fahrgestell-Nummer

Die Fahrgestell-Nummer (Rahmen-Nummer) ist zur eindeutigen Identifizierung des Fahrzeuges freizulegen. Sie ist üblicherweise vorne rechts im Rahmen oder im Bereich des Drehschemels eingeschlagen. Sollte sie fehlen (z.B. bei selbst hergestellten Fahrzeugen), so kann eine Rahmen-Nummer von der örtlichen TÜV-Prüfstelle zugeteilt werden.

2. Räder und Reifen

Auf Beschädigungen der Räder, Radlager und Reifen ist zu achten. Die Radmutter sind auf festen Sitz hin zu prüfen.

3. Bremsausrüstung

Die Anhänger müssen mit einer funktionsfähigen Betriebsbremsanlage ausgerüstet sein. Außerdem müssen Anhänger eine ausreichend dimensionierte Feststellbremsanlage (Handbremse) besitzen, deren Betätigungseinrichtung leicht zugänglich ist. Wird der Feststellbremshebel durch den Aufbau verdeckt, so ist an geeigneter Stelle eine Öffnung vorzusehen. Die so genannte Fallbremse, die erst bei herunterfallender Zuggabel wirksam wird, ist keine Feststellbremse im Sinne der Vorschriften. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung bei einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbestätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination 9,1 m nicht übersteigt.

4. Einschlagbegrenzung

Besteht bei Fahrzeugen mit Drehschemellenkung Kippgefahr (Aufbauhöhe, Schwerpunkt, Aufbaugewicht usw.) oder werden Personen befördert, so ist der Lenkeinschlag auf ± 60 Grad bezogen auf die Geradeausstellung zu begrenzen. Die Schrauben des Drehkranzes sind auf festen Sitz hin zu prüfen. Die Federung der Achsen darf nicht gebrochen sein.

5. Verbindungseinrichtungen

Die Verbindungseinrichtungen (Anhängerkupplung, Zugdeichsel oder Zuggabel) müssen sich im Originalzustand befinden. Ist dies aus aufbautechnischen Gründen nicht möglich, so sollte vor einer Änderung die nächstgelegene TÜV-Prüfstelle eingeschaltet werden. Die Zugeinrichtung ist auf festen Sitz hin zu prüfen. Verbogene oder gerissene Zugeinrichtungen müssen aus sicherheitstechnischen Gründen ausgetauscht werden.

6. Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Die Fahrzeuge müssen hinten für die zulässige Fahrgeschwindigkeit (für An- und Abfahrt) gekennzeichnet sein. Sie kann auf **25 km/h** oder auf 6 km/h (bei Fahrzeugen mit kritischem Aufbau) festgelegt werden. Während des Zuges ist die Höchstgeschwindigkeit auf **max. 6 km/h** festgelegt.

7. Aufbau

Alle Fahrzeugaufbauten müssen fest und sicher angebracht sein. Der Aufbau darf keine scharfkantigen Bauteile aufweisen. Kanten und Ecken müssen deshalb einen Abrundungsradius von 2,5 mm besitzen. Beträgt die Aufbaubreite mehr als 2,75 m, so ist diese vorne und hinten durch Warntafeln nach §51 c StVZO (423 mm x 423 mm) zu kennzeichnen. Damit keine Personen unter das Fahrzeug gelangen können, sollte der Seitenschutz nicht höher als 250 mm von der Fahrbahnoberfläche angebracht sein. Für die Sicherung der gelenkten vorderen Räder bietet sich eine am Drehkreuz befestigte Verplankung an.

8. Personenbeförderung

Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- und Ausstiege in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Richtwerte im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften müssen eingehalten werden

Stufenaufstiege: Abstand der unteren Stufe vom Boden..... max. 500 mm
Abstand der Stufen.....max. 400 mm
Auftrittstiefe (Stufenfläche) der Stufen.....mind. 80 mm
Fußraumtiefe.....mind. 150 mm
Auftrittsbreite der Stufen..... mind. 300 mm
Grifflänge..... mind. 150 mm
Abstand Oberkante Haltegriff von der obersten Stufe..mind. 900 mm

Leiteraufstiege: Abstand der untersten Sprosse vom Boden.....max. 500 mm
Abstand der Sprossen.....max. 280 mm
Auftrittstiefe der Sprossen.....mind. 20 mm
Fußraumtiefe.....mind. 150 mm
Holmabstand.....mind. 300 mm
Haltemöglichkeit am oberen Leiterende, Höhe.....mind. 1000mm

Brüstungsmindesthöhe beim Mitführen von stehenden Personen 1000 mm.

Ein- und Ausstiege müssen sich hinten in Fahrtrichtung befinden.

9. Zugmaschine

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Bei der Durchführung von Bremsproben im öffentlichen Straßenverkehr sind wenig frequentierte Straßen oder Flächen zu nutzen.